

Energy Sharing im deutsch-französischen Vergleich

Um das Ziel von 80 Prozent erneuerbarem Strom bis 2030 (EEG 2023) zu erreichen, ist ein beschleunigter Ausbau von Wind- und Solarenergie notwendig. Dafür müssen lokale Akteure wie Bürger:innen, Kommunen oder kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) aktiviert werden. Energy Sharing (ES) könnte dabei eine Schlüsselrolle spielen: Laut einer Potenzialanalyse des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) könnten bei entsprechenden Rahmenbedingungen etwa 35 Prozent der Ausbauziele für 2030 durch ES gedeckt werden.¹ Gleichzeitig bietet das Konzept Potenziale für soziale Teilhabe, regionale Wertschöpfung und möglicherweise auch Netzentlastung. In Frankreich ist Energy Sharing seit 2016 rechtlich definiert und trotz bestehender Hürden auf dem Vormarsch (Abb. 1). In Deutschland hingegen fehlt noch ein eigener Rechtsrahmen.

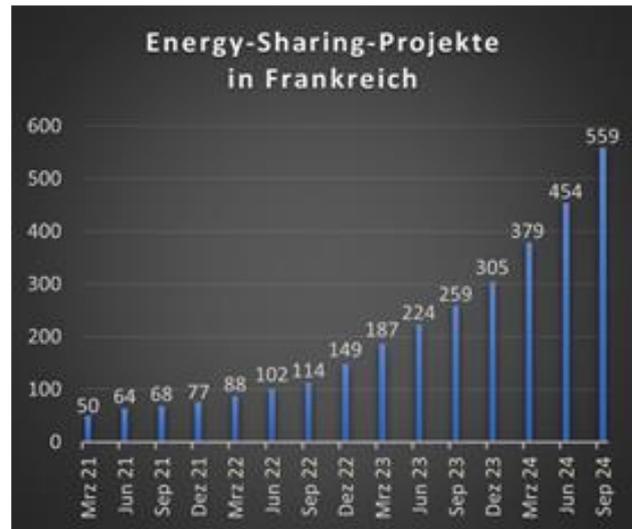
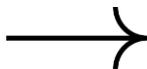


Abbildung 1: Jährliches Wachstum von über 100 Prozent dank förderlicher Gesetzesänderungen seit 2021 (559 Projekte im 3. Quartal 2024). Abb.: Deutsch-Französisches Zukunftswerk. Quelle: *Enedis Open Data*

Die Handlungsempfehlung des Deutsch-Französischen Zukunftswerks:

Das Zukunftswerk empfiehlt, dass die Regierungen Maßnahmen ergreifen, um Energy Sharing zu ermöglichen und in die Breite zu tragen. Mehr erfahren:



<https://df-zukunftswerk.eu/energy-sharing-flaechendeckend-ermoeglichen>



¹ Wiesenthal, J., Aretz, A., Ouanes, N., & Petrick, K. (2022). *Energy Sharing: Eine Potenzialanalyse* [Arbeitsbericht]. Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW).



Definition und EU-rechtliche Vorgaben

Energy Sharing (dt. Energieteilung) ermöglicht es, **gemeinschaftlich erzeugten Strom** zeitgleich und gemeinsam in **räumlicher Nähe** über das **öffentliche Verteilnetz** vergünstigt und preisstabil **zu verbrauchen**.

Im EU-Recht war der Begriff *Energy Sharing* bis vor Kurzem noch nicht formell enthalten. Im Rahmen des *Clean Energy Package* hat der europäische Gesetzgeber jedoch mit den Neufassungen der Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED II) ([EU 2018/2001](#)) und der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (EMD) ([EU 2019/944](#)) grundlegende Definitionen eingeführt: den individuellen und kollektiven Eigenverbrauch (auf Gebäudeebene) sowie zwei Arten von Energiegemeinschaften, die *Renewable Energy Communities* (REC) und *Citizen Energy Communities* (CEC). Im Rahmen solcher Energiegemeinschaften sollen sich Bürger:innen, Kommunen sowie KMU zusammenschließen können, um gemeinsam Erneuerbare-Energien-Anlagen zu betreiben und den erzeugten Strom über das lokale Netz zu verbrauchen. Die Frist für die nationale Umsetzung der Vorgaben aus RED II endete Mitte 2021. Art. 15a der in 2024 novellierten EMD ([EU 2024/1711](#)) konkretisiert zentrale Aspekte des Energy Sharing und erkennt dabei die Rolle von Bürgerenergiegemeinschaften explizit an. In den europäischen Ländern wird Energy Sharing unterschiedlich umgesetzt – in Frankreich bereits vor den Neuerungen des Clean Energy Package, in Deutschland steht diese trotz abgelaufener Umsetzungsfrist noch aus.



In Kürze: Energy Sharing seit 2016 in Frankreich

Anders als in Deutschland gibt es in Frankreich bereits seit 2016 einen **eigenen Rechtsrahmen für Energy Sharing**, der im Zuge der EU-Richtlinien weiter angepasst wurde. Der in Frankreich gebräuchliche Begriff für Energy Sharing ist ***autoconsommation collective* (ACC)**, wörtlich „kollektiver Eigenverbrauch“. Im Unterschied zum kollektiven Eigenverbrauch, wie ihn die EU in [RED II Art. 2 §15](#) definiert („gemeinsam handelnde Eigenversorger [...], die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden“), umfasst die französische ACC auch Energy Sharing auf der Ebene von Energiegemeinschaften und ermöglicht so den gemeinsamen Verbrauch des selbst erzeugten Stroms über das öffentliche Verteilnetz.

So funktioniert Energy Sharing in Frankreich

Energy Sharing wurde 2016 per Verordnung ([n° 2016-1019](#)) im Energiegesetzbuch verankert. Um ein ACC Projekt umsetzen zu können, müssen sich **Erzeuger und Verbraucher** innerhalb eines vorgegebenen **geografischen Perimeters** in einer sogenannten **organisierenden juristischen Person** (*Personne Morale Organisatrice*, PMO) zusammenschließen.

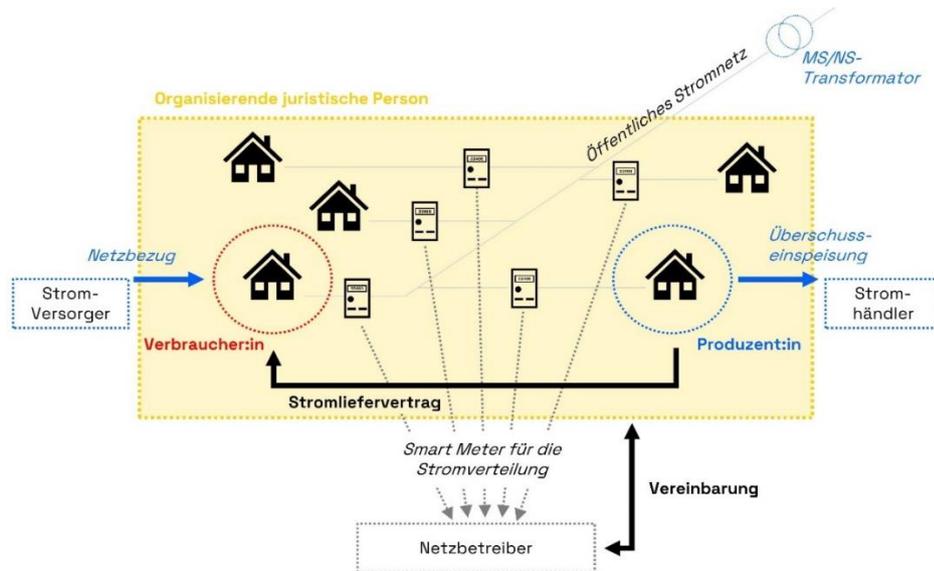


Abbildung 2: Schematische Darstellung von Energy Sharing in Frankreich. Abb. Deutsch-Französisches Zukunftswerk. Quelle: [Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften](#).

Diese PMO fungiert als **Schnittstelle zwischen den Teilnehmer:innen und dem Verteilnetzbetreiber** – in der Regel ist das Enedis, ein staatliche Unternehmen welches 95 Prozent des Verteilnetzes besitzt. Die Stromverteilung wird über intelligente Messsysteme (Smart Meter) gesteuert; die Bilanzierung erfolgt seit Oktober 2024 in viertelstündlichen Intervallen. Überschüssiger Strom aus dem Energy-Sharing-Projekt wird von der PMO über den Markt verkauft, der nicht gedeckte Reststrombedarf wird vom klassischen Energieversorger ergänzt (Abb. 2).

Als Reaktion auf die zunächst schleppende Neugründung von Projekten nach der Einführung des Instruments hat der Gesetzgeber ab 2019 den Handlungsspielraum der PMO und den geografischen Perimeter sukzessive erweitert.² Gemäß der aktuellen Fassung des Energiegesetzbuches ([Art. 315](#)) erfolgt Energy Sharing über das **Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz**, mit einer **installierten Leistung von maximal 3 MW** pro Projekt³ und in einem **zulässigen Umkreis von maximal 2 km** Durchmesser. Per Ausnahmegenehmigung kann dieser Umkreis für vorstädtische oder ländliche Gebiete auf 10 bzw. 20 km erhöht werden.⁴ Die PMO wurde auf drei mögliche Modelle erweitert, die in der Energy-Sharing-Vereinbarung des Verteilnetzbetreibers Enedis festgelegt sind:

- 1) Liegenschaftsmodell (*opération patrimoniale*): Erzeuger und Verbraucher sind ein und derselbe Akteur, zum Beispiel eine Kommune, die ihre eigenen Liegenschaften mit selbst erzeugtem Strom versorgen möchte. In diesem Fall muss keine neue juristische Person gegründet werden, die Kommune fungiert als PMO.
- 2) Sozialwohnungsmodell (*opération bailleur social*): Sozialwohnungsbaugesellschaften können als PMO fungieren, ohne dass die Mieter:innen Teil dieser Rechtsperson werden müssen. Der selbst erzeugte Strom wird zunächst direkt als individueller Eigenverbrauch in den Gemeinschaftsbereichen der Gebäude verbraucht. Der Überschuss wird (anders als beim Mieterstrommodell) anschließend als Energy

² Poupeau, F.-M., & Lormeteu, B. (2024). *L'autoconsommation collective d'électricité en France: Émergence d'une innovation contrariée*. Presses des Mines.

³ Bis Ende des Jahres wird eine Steigerung auf 10 MW erwartet.

⁴ Für Begriffsdefinition siehe: HESPUL. (2024, 27. November). *Autoconsommation collective: Définition et périmètre de l'autoconsommation collective*.

Sharing über das öffentliche Netz vergünstigt oder kostenlos mit den Mieter:innen geteilt.

- 3) Offenes Modell (*opération ouverte*): Unterschiedliche Erzeuger und Verbraucher (z.B. Bürger:innen, Kommunen oder KMU) schließen sich zu einer neuen PMO zusammen. Die Rechtsform dieser PMO kann zum Beispiel eine Energiegemeinschaft sein, wie sie seit 2021 in [Art. 291](#) und [Art. 292](#) des Energiegesetzbuches in Anlehnung an das EU-Recht definiert ist.

Fehlende Anreizstruktur

Die französische Energieregulierungsbehörde (CRE) hat 2018 einen **optionalen Tarif für Energy Sharing-Projekte in der Netznutzungsentgeltverordnung (TURPE)** eingeführt. Dieser unterscheidet zwischen selbst erzeugtem und verbrauchtem Strom, für den geringere Entgelte anfallen, und dem vom Energieversorger bezogenen Reststrom, für den höhere Entgelte berechnet werden. Durch diese Tarifstruktur soll ein Anreiz geschaffen werden, den Anteil an Energy Sharing zu maximieren. Bleibt der Anteil unter einem bestimmten Schwellenwert, kann dieser spezielle TURPE-Tarif in der Praxis für den Verbraucher jedoch teurer sein als der klassische Tarif. Das **Fehlen klarer Anreizmechanismen** (zum Beispiel auch eine Prämie) ist ein Hindernis für die Massifizierung von Energy Sharing.⁵

Dennoch haben die genannten gesetzlichen Erweiterungen eine gewisse Dynamik entfalten können, wie die Zahlen der neu ans Netz gegangenen Energy-Sharing-Projekte zeigen (vgl. Abb. 1). Während die installierte Gesamtleistung mit knapp 55 MW noch vergleichsweise gering ist, hat sich die Anzahl der Projekte in den letzten zwei Jahren von 114 auf 559 verfünffacht. Mit einer jährlichen **Wachstumsrate von über 100 Prozent** ist der Trend weiterhin steigend.



Beispiele aus der lokalen Praxis: Metz

Ein Beispiel für die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts ist die Gemeinde Montigny-lès-Metz in der Metropolregion Metz. Dort ist Ende 2023 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage als Energy-Sharing-Projekt ans Netz gegangen.

Die Anlage, die von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Energieversorger UEM und dem Bauunternehmen Demathieu entwickelt wurde, produziert jährlich 305 MWh.



„Die große Herausforderung für die Zukunft besteht darin, Energy Sharing zu skalieren und Projekte mit einer Vielzahl an privaten Verbrauchern zu entwickeln.“

Souhail Nazih, Leiter Photovoltaik und Energy Sharing bei UEM

Davon werden 85 Prozent für kommunale Gebäude wie das Rathaus, Schulen und ein Schwimmbad verwendet. Die restlichen 15 Prozent gehen an das

⁵ Poupeau, F.-M., & Lormeteu, B. (2024). [5. Un outil désormais \(presque\) comme les autres?](#) In *L'autoconsommation collective d'électricité en France* (S. 85-98). Presses des Mines.

Bauunternehmen. Bis zu 20 Prozent des Bedarfs der versorgten Gebäude können so gedeckt werden, wodurch über die Betriebsdauer 650 Tonnen CO₂ eingespart werden können. Für die Gemeinde bedeutet das Projekt vor allem günstigere und stabile Stromkosten in Zeiten krisenbedingter Preisschwankungen auf dem Strommarkt. Ermöglicht wurde das Projekt durch die vorteilhaften Gesetzesänderungen. Der entscheidende Erfolgsfaktor war in Montigny-lès-Metz die überschaubare Anzahl der beteiligten Partner. Die Hürde besteht nun darin, Energy Sharing zu skalieren.



Fokus auf... Deutschland: Weiterhin kein eigener Rechtsrahmen

Anders als in vielen EU-Staaten gibt es in Deutschland trotz abgelaufener Umsetzungsfrist noch kein an das EU-Recht angelehntes Gesetz zum Energy Sharing. Mit der im Rahmen des Solarpakets I eingeführten gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (vgl. [§ 42b EnWG](#)) wurde zwar ein erster Schritt getan, ein eigener Rechtsrahmen für Energy Sharing auf der Ebene von Energiegemeinschaften fehlt jedoch weiterhin.⁶

Im deutschen Recht weisen Bürgerenergiegesellschaften, wie sie seit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ([EEG 2023, Art. 3](#)) definiert sind, die Merkmale von *Renewable Energy Communities* auf (vgl. RED II EU 2018/2001). Zudem gibt es in Deutschland bereits zahlreiche Bürgerenergiegesellschaften, die gemeinschaftlich Strom erzeugen, diesen aber nicht selbst verbrauchen. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt in einer Bestandsaufnahme zwar zu dem Ergebnis, dass Energy Sharing theoretisch möglich ist⁷, bürokratische und technische Hürden dies jedoch massiv erschweren. Da Bürgerenergiegesellschaften den komplexen Pflichten eines Energieversorgungsunternehmens unterliegen würden und zudem der Smart-Meter-Rollout nur zögerlich vorankommt, ist es in der Praxis nahezu unmöglich, den erzeugten Strom gemeinsam zu verbrauchen oder den Überschuss an andere Verbraucher zu verkaufen.⁸

Im Koalitionsvertrag von 2021 haben die Regierungsparteien vereinbart, die Rahmenbedingungen für Bürgerenergie und insbesondere für Energy Sharing zu verbessern. In der [Photovoltaik-Strategie](#) (Mai 2023) hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erneut bekräftigt, eine Stakeholder-Diskussion zur Weiterentwicklung von Energy Sharing im Sinne des EU-Rechts anstoßen zu wollen.

Am 28.08.2024 veröffentlichte das BMWK nach vielfältigen Forderungen in einem lang erwarteten [Referentenentwurf](#) einen Vorschlag für ein explizites Energy-Sharing-Modell (vgl. neuer § 42c EnWG). Verbände begrüßen die Initiative, kritisieren aber eine Minimalumsetzung des EU-Rechts (Art. 15a EMD).⁹

⁶ Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena). (2024). [Energy Sharing in Deutschland: Vom Konzept zur energiewirtschaftlichen Umsetzung](#) [Bericht].

⁷ Ritter, D., Bauknecht, D., Fietze, D., Klug, K., & Kahles, M. (2023). [Energy Sharing: Bestandsaufnahme und Strukturierung der deutschen Debatte unter Berücksichtigung des EU-Rechts](#) [Kurzbericht, Climate Change 46/2023]. Umweltbundesamt.

⁸ Bündnis Bürgerenergie e.V. (2024, 4. Juni). [Positionspapier: Energy Sharing für die Bürgerenergie](#).

⁹ Bündnis Bürgerenergie e.V. (2024, 10. September). [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung \(EnWG-Novelle\): Positionspapier](#).



Zum Weiterlesen

- Poupeau, F.-M., & Lormeteu, B. (2024). [L'autoconsommation collective d'électricité en France: Émergence d'une innovation contrariée](#). Presses des Mines.
- Enedis. (2023, 9. November). [L'autoconsommation collective dans les starting-blocks !](#)
- Enedis. (2024). [Autoconsommation collective: Guide pédagogique](#).
- Ritter, D., Bauknecht, D., Fietze, D., Klug, K., & Kahles, M. (2023). [Energy Sharing: Bestandsaufnahme und Strukturierung der deutschen Debatte unter Berücksichtigung des EU-Rechts](#) [Kurzbericht, Climate Change 46/2023]. Umweltbundesamt.
- Bundesverband Erneuerbare Energie e.V., ARGE Netz, Bündnis Bürgerenergie e.V., Bürgerwerke, DGRV – Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften, Elektrizitätswerke Schönau, Green Planet Energy, NATURSTROM AG & 100 Prozent Erneuerbar Stiftung. (2023). [Eckpunkte eines Energy Sharing Modells: Positionspapier](#).
- Bündnis Bürgerenergie e.V. (BBEn), & DGRV – Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften. (2024). [Energy Sharing für die Bürgerenergie: Positionspapier](#).



Kontakt

Deutsch-Französisches Zukunftswerk
c/o Forschungsinstitut für Nachhaltigkeit - Helmholtz-Zentrum Potsdam (RIFS)

Autor: Robin Denz – robin.denz@df-zukunftswerkeu

Wissenschaftliche Leitung: Julia Plessing – julia.plessing@df-zukunftswerk.eu

In der Zusammenarbeit mit kommunalen Expertinnen und Akteuren in Deutschland und Frankreich identifiziert das Zukunftswerk regelmäßig Instrumente und fachliche Konzepte, die im anderen Land kaum bekannt sind oder einen spannenden bilateralen Vergleich bieten. Mit den Factsheets stellt das Forschungs- und Dialogteam relevante Forschungsergebnisse zur Verfügung. Sie bieten Überblickswissen mit Quellenangaben sowie Hinweise für die vertiefende Lektüre.



Umgesetzt von



GEFÖRDERT VOM

